

## Information zur Europawahl

Das Bundesverfassungsgericht hat am 15. April 2019 entschieden, dass Menschen mit Betreuung in allen Angelegenheiten und wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachte Straftäter an der Europawahl 2019 teilnehmen können.

Eine Teilnahme an der Europawahl ist nur auf Antrag möglich.

Um ihr Wahlrecht wahrnehmen zu können, müssen die betroffenen Personen bei dieser Europawahl **bis spätestens 5. Mai 2019** bei ihrer jeweiligen Stadt- oder Gemeindeverwaltung einen Antrag nach § 17 (Deutsche) oder § 17 a (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger) der Europawahlordnung (EuWO) zur Aufnahme in das Wählerverzeichnis stellen oder Einspruch oder Beschwerde nach § 21 EuWO gegen die Richtigkeit des aktuellen Wählerverzeichnisses einlegen. Die unterschriebenen Anträge müssen dabei im Original vorgelegt werden. Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses kann vom 6. bis 10. Mai 2019 eingelegt werden.

Den Antrag können nicht Sesshafte, Personen, die sich in einer Justizvollzugsanstalt oder einer entsprechenden Einrichtung befinden sowie Personen mit Wohnsitz im Ausland stellen. Alle übrigen Wahlberechtigten, für die bislang ein Wahlrechtsausschluss bestand, können einen Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen.

Ein Musterantrag für Deutsche oder das erforderliche Antragsformular für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie weitere Informationen zum Vorgehen finden sich im Informationsangebot des Bundeswahlleiters unter [www.bundeswahlleiter.de](http://www.bundeswahlleiter.de).

Darüber hinaus erteilt das Wahlamt der Stadt Euskirchen sowie das Wahlbüro des Kreises Euskirchen Auskünfte. Das Wahlamt der Stadt Euskirchen ist zu den üblichen Öffnungszeiten im Rathaus, Kölner Str. 75, sowie telefonisch unter der Telefonnummer 02251 / 14402 erreichbar.